

## **Geltungsdauer der Führerscheine**

Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheine sind nach den Vorgaben der sog. 3. EG-Führerscheinrichtlinie - unabhängig von der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis - auf 15 Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Gültigkeit muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Diese Regelung dient insbesondere der Aktualisierung von Namen sowie des Lichtbildes.

Nach Ablauf der Befristung wird das Führerscheindokument nur verwaltungsmäßig umgetauscht. Zusätzliche regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind damit – wie bisher – nicht verbunden. Sie bestehen auch weiterhin lediglich für bestimmte Berufsgruppen mit besonderer Verantwortung (u.a. für Berufskraftfahrer, Busfahrer).

## **Fristen für Umtausch der Führerscheine**

Jeder Inhaber eines „grauen Lappen“ oder rosa Führerscheines darf und kann jederzeit sein altes und unhandliches Dokument in einen neuen Führerschein in Scheckkartenformat umtauschen.

Eine Pflicht zum Umtausch besteht aber erst ab 19. Januar 2022! ..... und das auch nur für die Geburtsjahrgänge 1953 – 1958. Alle vor 1953 Geborene müssen sogar erst zum 19. Januar 2033 umtauschen. Die weitere Staffelung sieht wie folgt aus:

<u>Geburtsjahrgang</u>	<u>Umtausch spätestens bis</u>
1959 – 1964	19. Januar 2023
1965 – 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Für alle, die bereits einen Scheckkarten – Führerschein besitzen, richtet sich die Pflicht zum Umtausch nach der Ausstellung des Führerscheines (Feld 4a der Karte):

<u>Ausstellungsjahr</u>	<u>Umtausch spätestens bis</u>
1999 – 2001	19. Januar 2026
2002 – 2004	19. Januar 2027
2005 – 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 – 18. Januar 2013	19. Januar 2033

**Achtung:** Von der Befristung des Führerscheindokuments (auf 15 Jahre) ist die Befristung (auf 5 Jahre) der Fahrerlaubnis bei den Klassen C1, C1E, C, CE und D1, D1E, D, DE zu unterscheiden!